

**Satzung
des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Braunschweig
(VKM Braunschweig) e.V.**

P r ä a m b e l

Jeder kirchliche Dienst erfordert ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten. Er geschieht im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche Jesus Christus.

§ 1 – Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Braunschweig (VKM Braunschweig) e.V.“.

Der Verband ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Kirchlichen Mitarbeiterverbände in Niedersachsen. Sein Sitz ist in Wolfenbüttel; er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 – Zweck und Aufgaben

1. Der Verband hat zum Ziel, als Zusammenschluss der im kirchlichen und diakonischen Dienst stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig seine Mitglieder in den die Dienstverhältnisse betreffenden Anliegen zu fördern und zu vertreten.
2. Der Verband hat unbeschadet der Zuständigkeit der Mitarbeitervertretungen insbesondere die Aufgaben:
 - a) In Fragen der Berufsausbildung, des Arbeits- und Tarifrrechts, des Dienst- und Besoldungsrecht, des Mitarbeitervertretungsrechts sowie sozialen Fragen mitzubestimmen bzw. mitzuwirken,
 - b) Verhandlungen zur Gestaltung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission zu führen sowie Vereinbarungen hierüber abzuschließen, Hierzu zählen auch die Gründung von Tarifgemeinschaften mit nichtkirchlichen Verbänden zum Zwecke der verbesserten Durchsetzung der Rechte der Mitglieder,
 - c) seine Mitglieder zu beraten und berechtigte Anliegen bei kirchlichen oder sonstigen Stellen zu vertreten,
 - d) Erfahrungsaustausch und enge Zusammenarbeit mit gleichartigen kirchlichen Organisationen zu unterhalten,
 - e) seine Mitglieder für den Dienst in der Kirche fachlich und innerlich auszurüsten und zu schulen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können werden:
 - a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Berufsgruppen die im kirchlichen oder diakonischen Dienst im Bereich der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig stehen,
 - b) Berufsorganisationen für den unter a) genannten Personenkreis.
2. Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf einer Begründung.

3. Mitglieder von Dienststellenleitungen im Sinne von § 4 des Mitarbeitervertretungsgesetzes sowie von beruflichen Vereinigungen, die nicht korporative Mitglieder des Verbandes sind, sind nicht in den Vorstand wählbar.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Ausscheiden aus dem Dienst (jedoch nicht durch Zuruhesetzung), durch Austritt, Auflösung der Berufsorganisation oder durch Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist und ist zum Schluss des laufenden Kalenderjahres wirksam. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere, wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung mehr als ein Jahr im Rückstand ist, wenn es den Interessen des Verbandes trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung zuwiderhandelt oder sich ehrenrühriger Handlungen schuldig macht.

§ 5 – Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag bis zum 31.03. des Geschäftsjahres zu entrichten.
Mitglieder, die bis zur Hälfte der Regelwochenarbeitszeit beschäftigt sind, zahlen nur die Hälfte des festgelegten Jahresbeitrages *der* Entgeltgruppen der jeweils gültigen Beitragstabelle.
Korporative Mitglieder zahlen für jedes Korporationsmitglied einen festgelegten Jahresbeitrag.
Mitglieder einer korporativ angeschlossenen Vereinigung, die gleichzeitig Einzelmitglied sind, zahlen nur den Beitrag für Einzelmitglieder. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen.
2. Bei Eintritt in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni eines jeden Jahres ist der volle Beitrag zu entrichten. Bei Eintritt in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember eines jeden Jahres ist die Hälfte des jeweiligen Jahresbeitrages zu entrichten.
3. In begründeten Härtefällen kann der Vorstand im Einzelfall auf Antrag den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Über die Verwendung der Beiträge und Umlagen ist ordnungsgemäß Buch zu führen und Rechnung zu legen.

§ 6 – Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Die Vorsitzende / der Vorsitzende oder die Stellvertreterin / der Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich ein, bestimmt Ort und die Tagesordnung der Sitzungen und leitet sie. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung binnen 3 Monaten einzuberufen. Die Einberufung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher schriftlich erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen zu § 8 Ziff. 3 und 8 müssen mindestens ein Fünftel der Stimmen anwesend sein. Ist die Mitgliederversammlung zu Beschlüssen nach § 8 Ziff. 3 und 8 nicht beschlussfähig, so ist eine für den gleichen Tag einberufene zweite Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen ist.
Korporative Mitglieder haben für je zehn Korporationsmitglieder eine Stimme.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse zu § 8 Nr. 3 und 8 bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Anwesenden. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Das gleiche gilt für Wahlen, sofern nicht ein Mitglied Antrag auf geheime Wahl stellt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von der/dem Vorsitzende/n des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist jedem Mitglied spätestens mit der Einladung zur darauf folgenden Mitgliederversammlung zuzusenden.

§ 8 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere über folgende Gegenstände zu beraten und zu beschließen:

- Einzelwahl der Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge des § 9 Abs. 1
- Mitgliedsbeiträge, Umlagen,
- Satzungsänderungen,
- Annahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Grundsätze der Arbeit des Verbandes,
- Anträge, die mindestens 4 Wochen (zu „Verschiedenes“, mindestens 8 Tage) vor der Sitzung schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sind,
- Auflösung des Vereins,
- Wahl von 2 Kassenprüferinnen / -prüfern.

§ 9 – Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister /in und 1 – 5 Beisitzern.
- Die Vorstandsmitglieder haben eine Amtszeit von vier Jahren. Es werden alle zwei Jahre im Wechsel die Vorsitzende / der Vorsitzende und die Schatzmeisterin / der Schatzmeister sowie die stellvertretende Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende und die Schriftführerin / der Schriftführer gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der bisherige Vorstand leitet die Wahl und führt die Geschäfte bis zum Abschluss der Neuwahl.
- Scheidet ein Funktionsträger aus dem Vorstand vorzeitig aus, so hat in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit zu erfolgen. Der Vorstand wählt bis dahin einen Nachfolger aus seiner Mitte.
- Der Dienst der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung der baren Auslagen.
- Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf von der/dem Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung von einem Vertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende einen Vorstandsbeschluss durch Einholen der schriftlichen Zustimmung der Vorstandsmitglieder herbeiführen. Der Beschluss ist nur dann wirksam, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder zustimmt und kein Vorstandsmitglied eine mündliche Erörterung verlangt. Auf diese Weise gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.
- Der Vorstand kann Verbandsmitglieder mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen.
Hierzu zählen insbesondere die Sprecherinnen / die Sprecher der im Verband gebildeten Fachgruppen der verschiedenen Berufszweige, sofern diese nicht schon dem Vorstand als Beisitzer angehören.
- Für die Erfüllung bestimmter Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse eingesetzt werden. Diese sind dem Vorstand verantwortlich und nicht befugt, selbständig nach außen hin tätig zu werden. Den Ausschüssen dürfen nur Verbandsmitglieder angehören.
- Der Vorstand ist ermächtigt, Auflagen des Registergerichts und Finanzamtes hinsichtlich der Satzung zu entsprechen, soweit diese die Erhaltung der Gemeinnützigkeit oder für die Eintragung im Vereinsregister davon abhängig machen.
- Der Vorstand kann Aufgaben des Verbandes ganz oder teilweise an die Arbeitsgemeinschaft kirchlicher Mitarbeiterverbände in Niedersachsen delegieren; das gleiche gilt für die Arbeit der Ausschüsse.

10. Der Vorstand kann Vereinbarungen mit anderen beruflichen Vereinigungen/ Gewerkschaften zur gemeinsamen Vertretung der Mitgliederinteressen abschließen.

§ 10 - Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand nimmt die laufenden Geschäfte des Verbandes wahr und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Er soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 – Rechtsgeschäftliche Vertretung des Verbandes

Der Verband wird nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch:

- a) die Vorsitzende / den Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam
- oder
- b) durch eine(n) der unter a) Genannten gemeinsam mit der Schriftführerin / dem Schriftführer oder der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister.

§ 12 – Auflösung des Verbandes

Bei der Aufhebung oder Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes dem Diakonischen Werk –Innere Mission und Hilfswerk- der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e.V. zur Verwendung für einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck zu.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29. März 2011 in Wolfenbüttel beschlossen.